

Mitteilungsvorlage Rieste		Vorlage Nr.: 3255/2023		
Bauliche Entwicklung im Bereich Bieste-Westendorf - Sachstandsmitteilung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss Umwelt und Bau	02.02.2023	öffentlich	Kenntnisnahme	

Sachverhalt:

Aus der Dorfgemeinschaft Bieste wurde eine Anfrage zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Bereich Bieste-Westendorf eingereicht, um die Entwicklung des Ortsteiles Bieste zu fördern und die Errichtung von Wohngebäuden zu ermöglichen. Die Gespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern wurden bereits geführt und eine Übernahme der entstehenden Planungskosten wurde zugesichert.

Der Umwelt und Bauausschuss hatte sich daraufhin bereits mehrfach mit der Angelegenheit befasst.

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung im Ortsteil Bieste wurde zwischenzeitlich geprüft und es hat sich herausgestellt, dass die Grundvoraussetzungen nicht erfüllt werden. Eine Außenbereichssatzung ist rechtlich nur zulässig für Bereiche im Außenbereich, in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht bereits vorhanden ist. Die Gebäude in einem Baugebiet zählen nicht zum Außenbereich. Eine Erweiterung von Baugebieten durch eine Außenbereichssatzung ist unzulässig.

Die Gemeinde hat dennoch ein Gutachten über die landwirtschaftlichen Immissionen in Auftrag geben, um zu prüfen, ob evtl. die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 b Baugesetzbuch in Betracht kommt.

Nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs 7 der TA Luft sind alle Anlagen in die Ermittlung der Gesamtbelastung einzubeziehen, die nicht weiter als 600 Meter von den Plangebietsgrenzen entfernt sind. Alle anderen Anlagen sind nur dann in die Ermittlung der Gesamtbelastung einzubeziehen, wenn die Ausbreitungsberechnung hier ergibt, dass die Gesamtzusatzbelastung (=Immissionsbeitrag einer einzelnen Anlage) in dem Plangebiet den Schwellenwert von 2 % der Jahresstunden (Irrelevanzklausel) überschreitet. Dieses ist nur bei einer Anlage der Fall. Alle

anderen Anlagen, die in die Ermittlung der Gesamtbelastung einbezogen wurden, liegen innerhalb der „600-Meter-Zone“.

In die Ausbreitungsberechnungen mussten aus Gründen des Bestandschutzes zum Teil auch einzelne Ställe einbezogen werden, die aktuell nicht oder mit einem Tierbestand, unterhalb der genehmigten Stallplatzkapazität belegt sind.

Die Ausbreitungsberechnungen haben ergeben, dass in der gesamten angedachten Plangebietsfläche die berechneten Geruchsstundenhäufigkeiten oberhalb von 20 % der Jahresstunden liegen. Demgemäß werden die in der TA Luft für den „Beplanten Innenbereich“ festgesetzten Immissionswerte (0,10 – 0,15) überschritten und die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13b Baugesetzbuch ist nicht möglich.

Die Ergebnisse wurden in einem Gespräch mit Vertretern der Dorfgemeinschaft und dem Gutachter erörtert.

Es besteht die Möglichkeit die Geruchsemissionen durch ein sog. Rastermessung genauer ermittelt zu lassen. Die Geruchsemissionen werden in diesem Fall über einen Zeitraum von mind. 6 Monaten durch mehrere Begehungen ermittelt.

Es wurde vereinbart eine Preisabfrage für die Durchführung dieser Rastermessung und Erstellung eines Gutachtens durchzuführen. Die Preisabfrage ist eingeleitet. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

gez. Plottke
(allgem. Verwaltungsvertreter)